

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 20 (1906)

Artikel: Zur Kontroverse über den Wortlaut des Textes in der philosophischen Summa des Hl. Thomas 1, 13 : "Ergo ad quietem unius partis eius (non) sequitur quies totius"

Autor: Rolfes, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR KONTROVERSE ÜBER DEN WORTLAUT DES TEXTES IN DER PHILOSOPHISCHEN SUMMA DES HL. THOMAS 1, 13: „ERGO AD QUIETEM UNIUS PARTIS EIUS (NON) SEQUITUR QUIES TOTIUS“.

VON DR. EUGEN ROLFES.



Der kurze Satz, dessen Wortlaut wir an dieser Stelle noch einmal kritisch besprechen möchten, wird in den Handschriften, auch den ältesten, und in den Ausgaben verschieden, ja geradezu widersprechend geboten, indem er bald lautet: sequitur, bald: non sequitur ad quietem partis quies totius. Er nimmt aber in dem Texte des Gottesbeweises aus der Bewegung eine wichtige Stelle ein, und so ist es durchaus angezeigt, auf die Bestimmung seiner ursprünglichen Fassung allen Fleiß zu verwenden.

Wir hatten in unserer Schrift: „Die Gottesbeweise“ S. 81 f. uns für das sequitur gegen das non sequitur erklärt, aber weiter, aus Gründen, die wir angaben, gemeint, eine Konjektur wagen und das ergo in sed oder atqui verändern zu sollen. Wir entschieden uns also dahin, daß zu lesen sei: „sed (atqui) ad quietem unius partis eius sequitur quies totius.“ In anderem Sinne hat sich darauf Herr Professor Simon Weber in Freiburg i. B. ausgesprochen. Er hat über den Text eine eigene kleine Schrift verfaßt: „Der Gottesbeweis aus der Bewegung bei Thomas von Aquin auf seinen Wortlaut untersucht“, Freiburg, Herder, 1902. Er glaubt aus logischen Gründen, weil nämlich sonst der Beweis des hl. Thomas keine Kraft hätte und ein Sophisma wäre, dartun zu können, daß die einzig richtige Lesart ist: „ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius.“ Hiermit waren nun wieder die Laacher Stimmen nicht einverstanden. Wir haben den Text ihres Gutachtens augenblicklich nicht zur Hand und wollen statt dessen aus einer uns gemachten brieflichen Mitteilung vom Jahre 1902 anführen, was der Verfasser jenes Gutachtens in vollständiger Übereinstimmung mit einem anderen gelehrten Jesuiten urteilt.

1. Die Erklärung von Weber gibt zwar einen Sinn, ist aber umständlicher und schwieriger, dem Texte weniger naheliegend.

2. Das non muß jedenfalls ausfallen, wie dies ja auch in zahlreichen Handschriften sich findet.

Hier hat Rolfes recht.

3. Die von Rolfes vorgenommene Änderung des „ergo“ in „atqui“ hingegen ist nicht nur unnötig, sondern erschwert und verdunkelt die Sache. Die Auffassung des Textes, nach welcher es heißen muß: ergo sequitur, deckt sich auch ganz mit der Erklärung des Ferrariensis.

Dieses Urteil war für die Webersche Schrift recht ungünstig. Denn sie war eben darum geschrieben, um das non sequitur gegen das sequitur zu verteidigen. Das aber sollte entschieden mißlungen sein.

Was nun mich bestimmt, jetzt, nach so langer Zeit, noch einmal auf die Sache öffentlich zurückzukommen, ist eigentlich ein Zufall. Ich bin vor kurzem von befreundeter Seite auf eine Rezension der Weberschen Schrift aufmerksam gemacht worden, nach welcher Weber überzeugend nachgewiesen haben soll, daß seine Lesart die einzig berechnete ist. Diese Rezension steht im Literarischen Handweiser 1905, Nr. 2, Sp. 60. Der Umstand also, daß meine Lesart nach dem Gesagten von keinem Zensor unbedingt gebilligt, vielmehr tatsächlich von allen dreien, deren Spruch mir bekannt geworden, abgelehnt wird, war mir eine Veranlassung und Mahnung, die Sache nochmals zu prüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen. Ich beschränke mich aber inbezug auf Herrn Professor Weber auf das, was er gegen die Auslassung des non vorbringt. Dagegen lasse ich das, was er für das non und für seine Erklärung der Stelle vorbringt, auf sich beruhen.

Ich erinnere zunächst an den Zusammenhang der fraglichen Stelle. Es soll das Dasein Gottes als des unbewegten Bewegers gezeigt werden, und zwar daraus, daß alles Bewegte durch ein anderes bewegt wird, oder was dasselbe ist, daß nichts im strengen Sinne sich selbst bewegt. Dieses letztere aber soll daraus folgen, daß das sich selbst Bewegende einen inneren Widerspruch enthält. Um nun wieder dieses nachzuweisen, wird zuerst angegeben, welche Eigenschaften das sich selbst Bewegende kraft seines Begriffes haben müßte, um sodann zu zeigen,

daß es diese Eigenschaften nicht haben könnte, ohne zugleich das Gegenteil von einer desselben zu haben.

Der betreffende Text lautet: „Wenn etwas sich selbst bewegt, so muß es den Grund seiner Bewegung in sich haben; sonst würde es offenbar durch ein anderes bewegt. Ebenso muß es ein ursprünglich Bewegtes sein, d. h. auf Grund seiner selbst bewegt werden, nicht auf Grund eines Teiles von sich, so wie etwa das Tier durch die Bewegung seines Fußes bewegt wird. Denn so würde das Ganze nicht durch sich selbst bewegt, sondern durch seinen Teil, und ein Teil durch den anderen bewegt. Ebenso muß es teilbar sein und Teile haben, da alles, was bewegt wird, teilbar ist, wie im sechsten Buche der Physik bewiesen wird.“

„Dieses vorausgesetzt, folgert er (Ar.) also“:

„Das, was durch sich selbst bewegt werden soll, ist ein ursprünglich Bewegtes. Mithin folgt auf die Ruhe eines Teiles von ihm (nicht) die Ruhe des Ganzen. Denn falls, während ein Teil ruht, der andere Teil von ihm bewegt würde, so wäre nicht das Ganze selbst das ursprünglich Bewegte, sondern der Teil von ihm, der bewegt wird, während der andere ruht. Es wird aber nichts, was auf Grund der Ruhe von anderem ruht, durch sich selbst bewegt. Denn wessen Ruhe auf die Ruhe von anderem folgt, dessen Bewegung muß auf die Bewegung von anderem folgen, und so wird es nicht durch sich selbst bewegt. Also wird das, was durch sich selbst bewegt werden sollte, nicht durch sich selbst bewegt. So muß denn also alles, was bewegt wird, durch ein anderes bewegt werden.“

Ob in diesem Texte der Satz mit „mithin“ (ergo) wirklich so lautet, oder ob er vielmehr mit „aber“ (atqui) anfangen muß, wollen wir einstweilen außer Betracht lassen. Jedenfalls behauptet Weber, daß es einen sophistischen Beweisgang gibt, wenn man das „nicht“ wegläßt. Um nun diese Behauptung auf ihre Berechtigung zu prüfen, wollen wir zuerst den Beweisgang, wie er sich ohne das „nicht“ gestaltet, erklären.

Ein sich selbst Bewegendes, so hörten wir, muß drei Eigenschaften haben: es muß erstens den Grund seiner Bewegung in sich, nicht außer sich haben; es muß zweitens sich so selbst bewegen, daß es als Ganzes zugleich das Bewegende und das Bewegte ist; es muß drittens Teile haben, also materiell sein. Nun läßt sich aber zeigen, daß es die zweite Eigenschaft, die es haben muß, auch wieder

nicht haben müßte, und so wäre es zugleich ein sich selbst Bewegendes und wäre es nicht.

Setzen wir nämlich den Fall, daß ein Teil des sich selbst Bewegenden ruhte. Was müßte dann die Folge sein? Der andere Teil müßte auch ruhen. Das Ganze bewegt ja nicht mehr als Ganzes. Da also die Ursache aufhört, muß auch die Wirkung aufhören. Wollte man aber sagen, das gelte nur für den ruhenden Teil, der andere bewege sich fort, so folgte daraus, daß er seine Bewegung von sich selbst hätte, und daß also er das sich selbst Bewegende wäre, nicht das Ganze, entgegen der Voraussetzung. Wenn nun aber das Ganze auf die Ruhe des Teils zur Ruhe kommt, so muß auch seine Bewegung auf die Bewegung der Teile erfolgen; und doch müßte dieses nicht der Fall sein, entsprechend dem Begriffe des sich selbst Bewegenden. Dieses ist also in Wirklichkeit kein sich selbst Bewegendes.

Gegen diesen so erklärten Beweis hätte also Weber die Berechtigung seiner Kritik nachzuweisen.

Er behauptet nämlich, wenn man den Text ohne das „nicht“ lese, so sei man genötigt, eine willkürliche Voraussetzung zu machen oder auch sich eines Syllogismus mit vier Begriffen zu bedienen.

Die willkürliche Voraussetzung soll sein, daß das ursprünglich Bewegte *ratione partis* bewegt werde, S. 8, Z. 5 v. unten. Aber wer sieht nicht, daß das keine willkürliche Voraussetzung, sondern eine rechtmäßige Folgerung ist, die sich auf den Begriff des sich selbst Bewegenden stützt, in der Weise wie angegeben? Hier liegt also ein Mißverständnis vor. Weber sagt, der Begriff des sich selbst Bewegenden sei zweideutig, S. 9 f. Es gebe ein sich selbst Bewegendes im weiteren Sinne, wo ein Teil den anderen bewegt, wie es z. B. das Sinnenwesen sei, wo die Seele den Leib bewegt, und man könne ein sich selbst Bewegendes im strengen Sinne denken, welches als Ganzes durch sich selbst als Ganzes bewegt werden würde. Dies sei das ursprünglich Bewegte, das *primo motum*. Nun werde in dem Satze mit „mithin folgt“ ohne weiteres angenommen, das sich selbst Bewegende sei ein solches im weiteren Sinne. Denn nur so könne gefolgert werden, daß auf die Ruhe eines Teiles die des Ganzen folgen würde. Aber dem ist nicht so. Denn, um es noch einmal zu sagen, darum soll auf die Ruhe des Teiles die des

Ganzen folgen, weil das Ganze ein primo motum sein soll. Folgte nämlich die Ruhe des Ganzen nicht, so hätte der Teil eine vom Ganzen unabhängige Bewegung, und doch sollte die passive Bewegung des Ganzen und mithin auch des Teiles von der aktiven Bewegung der Ganzen abhängig sein.

Damit wird nun aber auch die Rede von den vier Begriffen, der quaternio terminorum, wie es S. 12 heißt, hinfällig. Weber sagt daselbst, wenn es heiße: das, was durch sich selbst bewegt werden soll, „hoc quod a se ipso ponitur moveri“, so sei das ein primo motum, quod non movetur ratione partis, sed ratione sui ipsius“; wenn es aber im Schlußsatze heiße: das, was durch sich selbst bewegt werden sollte, „hoc quod a se ipso ponebatur moveri“, so würde dieses bei der von ihm bekämpften Lesart ein solches, „quod quiescit ratione partis, quod ergo movetur ratione partis nec ratione sui ipsius“. Aber die Annahme war eben doch ein solches sich selbst Bewegendes, welches in dem strengen Sinne des primo motum durch sich selbst bewegt wird.

Man kann eine Reihe von Seiten in der Abhandlung Webers gelesen haben, ohne den Eindruck los zu werden, daß er den Standpunkt der Gegner des non nicht einmal von weitem erfaßt hat. So drückt er sich noch auf S. 14 so aus, als ob auch kein Schein vorhanden wäre, daß sich an den ergo-Satz ohne non ein Beweis für die Unmöglichkeit eines primo motum anschließen könnte. Denn er schreibt: „Es ist wohl zu beachten, daß durch das „eius“ (in dem Satze: ergo ad quietem unius partis eius) die Beziehung des Satzes auf das frühere erheischt wird. Das „eius“ kann nur das „primo motum“ wieder aufnehmen (eine ganz unmögliche Behauptung, wenn man ergo liest!). Wollte man es auf das „Hoc quod a se ipso ponitur moveri“ beziehen, dann würde die Angabe, daß dieses ein „primo motum“ sei, allen Wert verlieren, da im weiteren Beweiskgang gar keine Berücksichtigung und Verwendung dieser Eigenheit mehr zu erkennen wäre.“

Indessen sieht man beim Weiterlesen, wie der eigentliche Grund der radikalen Unzugänglichkeit für den gegnerischen Standpunkt bei unserem Verfasser darin liegt, daß er den nervus probandi in dem Satze mit „denn“, der unmittelbar auf den strittigen Text folgt, nicht erkannt hat. Nämlich S. 16 lesen wir: „Anstatt nachzuweisen,

daß der Satz „ad quietem partis eius sequitur quies totius“ zutrifft, wird einfach gesagt: Wenn nämlich bei der Ruhe des einen Teiles von ihm der andere Teil in Bewegung bliebe, so wäre nicht mehr das Ganze ein ursprünglich Bewegtes, sondern nur der Teil, der bei der Ruhe des anderen in Bewegung verharret. Wir fragen: Wann wäre denn das Ganze ein ursprünglich, also „ratione sui ipsius“ Bewegtes? Etwa, wenn auf die Ruhe des Teiles das Ganze zur Ruhe kommt? Die Lesart B (ohne non) muß sich auf diesen Standpunkt stellen.“ — Wer das sagt und so fragt, hat offenbar die Bedeutung der Folgerung übersehen, daß der in Bewegung bleibende Teil ein primo motum sein würde. Diese Konsequenz streitet mit der Annahme, daß das Ganze ein primo motum ist. Um also dieser Konsequenz zu entgehen, muß die Annahme fallen gelassen werden, aus der sie folgt, daß ein Teil noch in Bewegung bliebe. Also bewegte sich nichts mehr, und so ist allerdings nachgewiesen, daß der Satz „ad quietem partis eius sequitur quies totius“ zutrifft.

Wir glauben: wer das Bisherige mit Verständnis gelesen hat, wird mit uns der Meinung sein, daß das Weber'sche Urteil über die Lesart ohne non durchaus hinfällig ist, das Urteil nämlich S. 12, „daß durch die Textänderung der Pariser Ausgabe (m. a. W. bei der Lesart ohne non) die Reihenfolge der Schlüsse nicht richtig gestellt ist, daß sie im Gegenteil den Beweis völlig verwirrt, vereitelt und zum Trugschluß herabstimmt.“

Wenn also die Lesart sequitur einen Sinn ergibt, der gegenüber den Bemängelungen vollkommen standhält, und sie andererseits durchaus gut bezeugt ist, wie sie das ist, so sehen wir keinen Grund ab, von ihr zu lassen. Wir halten sie also nach wie vor fest.

Nun ist noch die Frage zu erledigen, wie es mit dem ergo und atqui steht. Das läßt sich mit wenigen Worten tun. Das ergo kann ganz gut in folgendem Sinn genommen werden: das Moment des primo motum führt durch einen vermittelnden Gedanken darauf, daß auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folgen muß. Dieser vermittelnde Gedanke liegt eben in dem gleichfolgenden Satze: wenn das übrige sich bewegte, so wäre das angenommene primo motum kein primo motum. Das ergo findet also seine Erklärung im folgenden; das Folgende zeigt, wie der ergo-Satz die rechtmäßige Folgerung aus dem voraus-

gehenden Satze ist: das sich selbst Bewegende ist ein primo motum. Immerhin hat in dem Zusammenhange die Wendung mit ergo etwas Überraschendes; hieß es doch vorhin: oportet etiam quod se ipsum movens sit primo motum, scilicet quod moveatur ratione sui ipsius et non ratione suae partis, sicut movetur animal per motum pedis. Sic enim totum non moveretur a se, sed a sua parte, et una pars ab alia. Aber trotzdem bleibt bestehen, daß das ergo durchaus einer guten Deutung fähig ist. Aus diesem Grunde also würde ich die Behauptung, die ich in den Gottesbeweisen S. 81 getan, daß das ergo zum Vorausgehenden nicht paßt, so nicht mehr wiederholen. Ich gebe also zu, daß meine Konjektur mit atqui unnötig und darum der Text, als im Besitzstande, zu belassen ist. Daß dagegen, wie ein Zensor urteilt, durch das atqui die Sache nur erschwert und verdunkelt wird, das gebe ich auch jetzt nicht zu, weil ich es durchaus nicht einsehe.

Jedenfalls ist das Fazit dieser Zeilen: Ich bin für den Text: ergo ad quietem unius partis eius sequitur quies totius.



DIE „CONTRITIO“ IN IHREM VERHÄLTNIS ZUM BUSSSAKRAMENT NACH DER LEHRE DES HL. THOMAS.¹

VON P. GREGOR VON HOLTUM O. S. B.



Um die diesbezügliche Lehre des Aquinaten verstehen zu können, muß man vor allem drei Prinzipien desselben jeglicher Erörterung vorausschicken; denn auf diese stützt sich die Lehre von Thomas wie auf ihr Fundament.

¹ Vgl. das klassische, der Hauptsache nach sowohl bez. des historischen als des spekulativen Teiles die Forschungen abschließende Werk von Dr. M. Buchberger: Die Wirkung des Bußsakramentes nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Mit Rücksichtnahme auf die Anschauungen anderer Scholastiker dargestellt. Gekrönte Preisschrift. Freiburg 1901.